

Datenschutz: Wenn Telephonisten im Konzern zum Problem werden

In Brüssel werden neue Ansätze im europäischen Datenschutzrecht diskutiert.

VON RAINER KNYRIM

WIEN. Wieviele nationale Datenschutzrechte verträgt ein Konzern im Binnenmarkt? Mit dieser Frage beschäftigt sich eine Konferenz heute und morgen in Brüssel. Vor allem die Wünsche der Wirtschaft sollen mit Vertretern der EU-Kommission und Konsumentenschützern diskutiert werden.

Die Einspielung österreichischer Kunden- und Mitarbeiterdaten in internationale Konzerndatenbanken wird für die Konzerne immer problematischer. Die österreichische Judikatur stellt sehr strenge, oft unerfüllbare Anforderungen an die Zustimmung von Betroffenen zur Datenübermittlung. Aus einer Bestimmung des Datenschutzgesetzes, wonach die Zustimmung „in Kenntnis der Sachlage“ abgegeben werden muß, leitet der OGH ab: Aus der Zustimmungserklärung muß im Detail erkennbar sein, welche Datenarten an wen wozu übermittelt werden. Als Adressaten „Konzernunternehmen“ zu nennen reicht ebensowenig wie als Zweck „Administrierung des Dienstverhältnisses“.

Dienen Mitarbeiter-Konzerndatenbanken bloß statistischen Zwecken, ist überhaupt fraglich, ob – selbst mit Zustimmung des Mitarbeiters – eine Datenübermittlung zulässig ist. Das hätte nämlich zur Voraussetzung, daß sie für ihren Zweck wesentlich ist; um Beschäftigtenstand oder Durchschnittsgehälter zu ermitteln, braucht man die Namen der Mitarbeiter aber strenggenommen nicht zu kennen.

Derlei Interpretationen führen dazu, daß die österreichischen Daten unter Umständen nicht in Konzerndatenbanken eingespielt werden dürfen und österreichische Konzerngesellschaften informationstechnisch und letztlich auch wirtschaftlich vom Konzern abgekoppelt werden müssen. Aber auch andere EU-Länder haben ihre Eigenheiten, und so müssen internationale Konzerne mancherorts die Mitarbeiter um Zustimmung bitten, wenn sie diese bloß in ein globales internes Mitarbeitertelephonverzeichnis aufnehmen.

Mühsame „Tour d'Europe“

Zusätzlich müssen sie sich dafür in vielen Mitgliedstaaten (auch Österreich) eigens ins Datenverarbeitungsregister eintragen lassen, obwohl jedem Mitarbeiter klar ist, daß ein Konzern nur dann funktionieren kann, wenn die Mitarbeiter die Telephonnummern und Mail-Adressen von Kollegen in anderen Konzernunternehmen kennen.

Der Verwaltungsaufwand ist enorm. Die Unternehmen müssen in einer „Tour d'Europe“ in allen Ländern prüfen, ob die Einspielung der Daten den Vorstellungen der jeweiligen Datenschutzkommission entspricht. Dies, obwohl es seit 1995 eine Datenschutzrichtlinie gibt, die den freien Datenverkehr hätte ermöglichen sollen. Die Wirtschaft will daher, daß jeweils nur die Datenschutzkommission des Landes, in dem der Konzern seinen Sitz oder seine europäische Zentrale hat, für die zentrale Datenbank zuständig ist. Und: Es soll nur das nationale Datenschutzgesetz dieses Landes auf die zentrale Datenbank anzuwenden sein.

Dadurch soll – so die Wirtschaftsvertreter – entgegen der Befürchtung der Konsumentenschützer aber nicht der Datenschutz für den Konsumenten oder Mitarbeiter verschlechtert werden. Er soll bloß im Konzern im Verantwortungsbereich einer Gesellschaft in einem Mitgliedstaat „zentralisiert“ werden. Der Betroffene soll auch keine Verschlechterung im Rechtsschutz erfahren, da die Erhebung der Daten weiterhin nach dem nationalen Recht des Ortes der Erhebung zu beurteilen sein soll. Das Recht auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung der Daten soll wie bisher vor den nationalen Behörden und Gerichten nach nationalem Recht geltend gemacht werden.

Ein anderes Thema in Brüssel ist die Forderung der Industrie, die oftmals notwendige Einholung der Zustimmung der Konsumenten zur Datenverarbeitung durch Verhaltenskodizes zu ersetzen, zu deren Einhaltung sich die Konzerne gegenüber der jeweiligen Datenschutzkommission verpflichten. Hier fürchten Konsumentenschützer, daß die Konzerne dann mit den Kundendaten machen, was sie wollen. Dem möchten die Konzerne durch klare Verpflichtungserklärungen entgegenreten.

Dieses Modell wird vor allem von Deutschland und den Niederlanden forciert, wo nach außen verantwortliche betriebliche Datenschutzbeauftragte erfolgreich eine innerbetriebliche Selbstkontrolle durchführen. Angesichts der chronischen Unterbesetzung der Datenschutzabteilung im Bundeskanzleramt kann eine verstärkte, nach außen verantwortliche Selbstkontrolle der Betriebe nur hilfreich sein.

Dr. Knyrim ist Rechtsanwalt in Wien.